

Amtliche Bekanntmachung

2017

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. Januar 2017

Nr. 5

I n h a l t

Seite

**Institutsordnung des Instituts für Technische Chemie und
Polymerchemie**

23

Institutsordnung des Instituts für Technische Chemie und Polymerchemie

Präambel

Die Institutsordnung des Instituts für Technische Chemie und Polymerchemie basiert auf der Rahmenordnung für Institutsordnungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der Fassung vom 01.08.2014.

Die Institutsordnung wurde vom Direktorium beschlossen, die Institutsversammlung hat am 15.07.2016 ihr Benehmen erteilt. Der Bereichsrat des Bereichs I hat der Institutsordnung in seiner Sitzung am 06.12.2016 zugestimmt. Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 festgestellt, dass die Institutsordnung der Rahmenordnung entspricht, so dass gemäß § 7 Abs. 5 der Gemeinsamen Satzung des KIT vom 01.01.2014 die Zustimmung des KIT-Senats nach § 10 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99, 167) als erteilt gilt.

Das Institut heißt im Englischen „Institute for Chemical Technology and Polymer Chemistry“. Als Abkürzung wird in jedem Fall „ITCP“ verwendet.

§ 1 Gremien des Instituts

Das Institut hat

1. ein Direktorium,
2. einen Institutslenkungsausschuss,
3. eine Institutsversammlung.

§ 2 Gliederung des Instituts

(1) Das Institut ist Abteilungen und Arbeitsgruppen gegliedert. Die vier Abteilungen

- Chemische Technik
- Polymere Materialien
- Chemische Technik und Katalyse
- Präparative Makromolekulare Chemie

werden jeweils von einem/einer hauptamtlichen Hochschullehrer/-in geleitet.

(2) Abteilungen werden durch das Direktorium und in Abstimmung mit dem Institutslenkungsausschuss gebildet und aufgelöst. Arbeits- und Projektgruppen innerhalb der Abteilungen werden durch dessen Leiter/in gebildet und aufgelöst.

§ 3 Angehörige des Instituts

(1) Angehörige des Instituts sind die am Institut tätigen

1. Hochschullehrer/-innen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Dozenten und Dozentinnen) sowie berufenen leitenden Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KIT-Gesetz,

2. akademischen Mitarbeiter/-innen gemäß § 52 LHG und wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KIT-Gesetz,

3. sonstigen Personen des Technischen und Verwaltungspersonals,

4. Honorarprofessoren und -professorinnen, Gastprofessoren und -professorinnen und -wissenschaftler/-innen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen sowie Privatdozenten und -dozentinnen und Lehrbeauftragte, deren Forschungs- bzw. Lehrtätigkeit zum Arbeitsbereich des Instituts gehört,

5. studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie Lehrassistenten und -assistentinnen gemäß § 57 LHG.

(2) Darüber hinaus sind diejenigen Studierenden und Promovierenden Angehörige des Instituts, die im Rahmen ihrer Abschlussarbeit bzw. Dissertation dort tätig sind, soweit sie nicht unter Absatz 1 Ziff. 2 oder 5 fallen.

§ 4 Leitung

(1) Das Institut besitzt eine kollegiale Leitung (Direktorium), der alle Abteilungsleiter/-innen des Instituts angehören. Diese wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine/n geschäftsführende/n Direktor/-in sowie dessen/deren Stellvertreter/-in. Wiederwahl ist möglich. Das Ergebnis der Wahl ist dem/der zuständigen Bereichsleiter/-in sowie den im Übrigen zuständigen Stellen mitzuteilen. Die Amtszeit des/der geschäftsführende/n Direktor/-in beginnt grundsätzlich mit dem akademischen Jahr.

(2) Das Direktorium tagt mindestens einmal im Semester. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass das Direktorium früher einberufen wird.

(3) Der/die geschäftsführende/n Direktor/-in sowie dessen/deren Stellvertreter/-in können jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Der Rücktritt ist

dem/der zuständigen Bereichsleiter/-in sowie den im Übrigen zuständigen Stellen mitzuteilen. Das Direktorium kann eine/n kommissarische/n geschäftsführende/n Direktor/-in benennen. Wird kein/e kommissarische/r geschäftsführende/n Direktor/-in benannt, nimmt das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Direktoriums die Aufgaben des/der geschäftsführenden Direktors/Direktorin bis zur Wahl eines/einer neuen geschäftsführende/n Direktors/Direktorin wahr.

§ 5 Aufgaben des Direktoriums und des/der geschäftsführende/n Direktors/Direktorin

(1) Das Direktorium trägt die Verantwortung für das Institut und trifft die Entscheidungen über die wissenschaftlichen und technischen Angelegenheiten des Instituts. Das Direktorium stimmt sich dabei mit dem Institutslenkungsausschuss ab.

Das Direktorium beschließt die Institutsordnung im Benehmen mit der Institutsversammlung; gleiches gilt bei nicht nur geringfügigen Änderungen der Institutsordnung.

(2) Der/die geschäftsführende/n Direktor/-in hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er/sie vertritt das Institut innerhalb des KIT und nach außen in wissenschaftlicher Beziehung im Zusammenwirken mit den jeweiligen zuständigen Personen.

b) Er/sie führt die laufenden Geschäfte des Instituts und sorgt für die Durchführung des Institutsbetriebs, insbesondere regelt er/sie die innere Organisation und sorgt für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen unter Beachtung etwaiger Auflagen des Präsidiums; davon ausgenommen sind personenbezogene Mittelzuweisungen (z. B. Berufungszusagen) und Zuwendungen Dritter sowie hieraus finanziertes Personal; Anträge für Zuwendungen Dritter bedürfen des Einvernehmens des/der zuständigen Abteilungsleiters/in und im Falle daraus folgender zusätzlicher Ressourcen des Institutes auch des/der geschäftsführenden Direktors/Direktorin. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der zentralen KIT-Verwaltung, es sei denn, der/die Bereichsleiter/-in ist zuständig. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut ist zulässig, § 9 LHO bleibt unberührt.

c) Er/sie trägt die Verantwortung zur Wahrnehmung der Fürsorgepflicht für alle Institutsangehörigen und hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Schäden (auch solche des KIT oder von Fremdfirmen oder sonstiger Dritter) alle Vorkehrungen zu treffen, die den geltenden Rechtsvorschriften (z.B. aus dem Arbeitsschutz-, Bau- und Umweltrecht), behördlichen Vorgaben (z.B. Genehmigungen, Auflagen, Anordnungen), allgemein anerkannten Regeln (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) bzw. dem Stand der Technik sowie internen Vorgaben und Betriebsanweisungen entsprechen, soweit er/sie bezüglich dieser fachlich zuständig ist. Das Direktorium legt die fachliche Zuständigkeit fest, soweit nicht die Verwaltung des KIT in Bauangelegenheiten zuständig ist. In diesem Fall wird der/die geschäftsführende/n Direktor/-in die entsprechenden Stel-

len innerhalb des KIT einbeziehen. Die in § 5 Absatz 2 Ziffer c S. 1 genannten Pflichten werden auf die Abteilungsleiter/innen bzgl. aller ihnen zugeordneten Institutsangehörigen und Ressourcen (z.B. Labore, Anlagen) übertragen.

d) Er/sie sorgt für die Weiterbildung und für die Information der Institutsangehörigen. Er/sie gewährleistet den Informationsfluss aus den Gremien, insbesondere dem Bereichsrat, dem KIT-Fakultätsrat und den KIT-Programmkommissionen und informiert u.a. auch über die forschungspolitische Strategie des KIT sowie über die Möglichkeit zur Vereinbarung von Beruf und Familie. Er/sie trägt ebenfalls dafür Sorge, dass Personalgespräche durchgeführt werden. Bei Beschäftigten, die einer Abteilung zugeordnet sind, werden die § 5 Abs. 2 d S. 1 und 2 benannten Pflichten, durch den/die Abteilungsleiter/-in wahrgenommen.

e) Er/sie hat den Vorsitz im Institutslenkungsausschuss.

f) Er/sie übt vorbehaltlich des § 17 Abs. 10 LHG in den Räumen des Instituts das Hausrecht aus.

g) Er/sie stellt die Anträge auf Einstellung, Vertragsverlängerung oder Entlassung der dem Institut gemäß § 3 zugeordneten Angehörigen, soweit sich keine andere Zuständigkeit ergibt, z.B. durch Zuständigkeit der Abteilungsleiter/innen.

h) Eine Übertragung der Pflichten nach lit. a) - g) auf eine/n andere/n geeigneten Institutsangehörige/n ist statthaft. Sie ist unverzüglich, unter Mitzeichnung des/der Verpflichteten und Beschreibung seines/ihrer Verantwortungsbereiches und seiner/ihrer Befugnisse, schriftlich festzulegen und ggf. den zuständigen Stellen zuzuleiten. Der/die Verpflichtete erhält eine Mehrfertigung. Der/die geschäftsführende/n Direktor/-in hat den/die Verpflichtete/n sorgfältig auszuwählen und zu überwachen.

(3) Dem/der geschäftsführenden Direktor/-in obliegen die in Absatz 2 genannten Aufgaben im Hinblick auf Räume und Flächen, Budgets sowie Personal, für die nicht eindeutig eine Abteilung zuständig ist. Eine Übertragung der Pflichten auf eine/n andere/n geeigneten Institutsangehörige/n ist statthaft; Absatz 2 lit. h) gilt entsprechend.

§ 6 Beratungsgremium

(1) Zur Beobachtung, Beratung und Unterstützung des Instituts kann durch das Direktorium ein Beratungsgremium eingesetzt werden. Das Beratungsgremium kann für einen längeren Zeitraum oder im Hinblick auf einzelne Fragestellungen eingesetzt werden.

(2) Das Beratungsgremium wird gebildet aus institutsfremden, dem KIT angehörenden Personen und nicht angehörenden Personen. Der/die geschäftsführende Direktor/-in zeigt die Mitglieder des Beratungsgremiums dem/der zuständigen Bereichsleiter/-in an. Erneute Berufung ist zulässig.

§ 7 Institutsversammlung

(1) Der/die geschäftsführende/n Direktor/-in beruft bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, eine Versammlung aller Angehörigen des Instituts ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben. Eine Institutsversammlung ist im Übrigen dann durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel aller Institutsangehörigen dies verlangt. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beschäftigten nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 - 4.

(2) Der/die geschäftsführende/n Direktor/-in unterrichtet die Institutsversammlung über die wesentlichen Angelegenheiten des Instituts und des KIT und gibt Gelegenheit zur Aussprache.

(3) Vor Einberufung einer Institutsversammlung ist der Personalrat unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten. Ein/e Vertreter/-in des Personalrats kann an der Institutsversammlung als Gast teilnehmen.

§ 8 Institutslenkungsausschuss

(1) Am Institut ist die angemessene Mitwirkung der Mitarbeiter/-innen über die in § 9 geregelten Themen durch die Einrichtung eines Institutslenkungsausschusses sichergestellt.

(2) Der Institutslenkungsausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Direktoriums, wobei diese gemeinsam eine Stimme haben, und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 zusammen. Die Zahl der Mitarbeiter/-innen beträgt 10 Personen, mindestens zwei Personen aus jeder Abteilung. Die Hälfte wird von den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 nach Maßgabe des § 10 gewählt, die andere Hälfte wird vom Direktorium entsandt.

§ 9 Aufgaben des Institutslenkungsausschusses

(1) Der/die geschäftsführende/n Direktor/-in hat den Institutslenkungsausschuss über alle wesentlichen Angelegenheiten des Instituts zu informieren.

(2) Der Institutslenkungsausschuss berät das Direktorium und wirkt bei der Entscheidungsfindung mit, insbesondere

- a) bei der Aufstellung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms für das Institut;
- b) bei der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms und beim Einsatz der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) beim Einsatz des Personals und bei der Aufstellung des Organisationsplans;
- d) bei der Ernennung von Leitungspersonal;
- e) bei Maßnahmen für die Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten;

- f) bei Auflösung oder wesentlicher Umstrukturierung des Instituts;
- g) bei den Grundsätzen der Weiterbildung der Mitarbeiter/-innen.

Der Institutslenkungsausschuss kann von sich aus Vorschläge machen und Anregungen geben.

(3) Der Institutslenkungsausschuss soll in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal im Halbjahr tagen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens ein gewähltes Mitglied anwesend sind.

§ 10 Wahlordnung für den Institutslenkungsausschuss

(1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 - 3 des Instituts, die in einem ungekündigten Arbeits- oder sonstigen Dienstverhältnis zum KIT stehen und nicht Mitglied des Direktoriums sind.

(2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitarbeiter/-innen gemäß Absatz 1.

(3) Die Mitglieder des Institutslenkungsausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. ernannt.

(4) Der/die Vorsitzende der Institutsversammlung beruft den/die Wahlleiter/-in und den Wahlausschuss (bestehend aus drei Personen) für die Wahl zum Institutslenkungsausschuss. Der Wahlausschuss erstellt eine Liste, welche die Namen aller wählbaren Mitarbeiter/-innen enthält. Die Annahme der Kandidatur ist mit Unterschrift durch den/die Mitarbeiter/-in hinter seinem/ihrer Namen auf der Liste innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen. Die so entstandene Liste ist die Kandidatenliste.

(5) Ist die Anzahl der Kandidaten/Kandidatinnen nicht größer als die Anzahl der zu wählenden Beschäftigten, so muss der/die Wahlleiter/-in innerhalb einer Woche in einem Aushang auf diesen Umstand und auf die Folgen nach Absatz 6 hinweisen.

(6) Erklären sich auch innerhalb einer Woche nach diesem Aushang nicht mehr wählbare Beschäftigte des Instituts zur Kandidatur bereit, als gewählt werden sollen, so gelten die Kandidaten/Kandidatinnen der Kandidatenliste als gewählt.

(7) Außer im Fall der Absätze 5 und 6 erfolgt die Wahl als Briefwahl durch geheime unmittelbare Stimmabgabe. Die Wahlberechtigten kennzeichnen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen, wie Mitarbeiter/-innen zum Institutslenkungsausschuss zu wählen sind (pro Kandidat/-in wird nur eine Stimme gewertet; keine Kumulation) und senden den Stimmzettel innerhalb einer Woche nach Erhalt an den/die Wahlleiter/-in zurück.

(8) In den Institutslenkungsausschuss gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt die Entscheidungsfindung per Losentscheid, sofern hiervon die Mitgliedschaft im Institutslenkungsausschuss abhängt.

(9) Der/die Kandidat/-in mit der jeweils höchsten Stimmenanzahl, der/die nicht mehr in den Institutslenkungsausschuss gewählt wurde, rückt bei Ausscheiden eines/einer gewählten Kandidaten/Kandidatin für die restliche Amtsperiode in den Institutslenkungsausschuss nach. Die Reihenfolge der Nachrücker/-innen wird bei Stimmengleichheit durch Losentscheid ermittelt.

§ 11 Konfliktklausel

Bestehen in wichtigen Fragen auch nach mehrmaliger Beratung im Institutslenkungsausschuss Meinungsverschiedenheiten zwischen den gewählten Mitgliedern und dem Direktorium, so kann sich der Institutslenkungsausschuss an den/die Bereichsleiter/-in wenden, sofern das die Mehrheit seiner gewählten und entsandten Mitglieder beschließt.

§ 12 Dienstliche Obliegenheiten

Die Tätigkeit der Mitglieder im Institutslenkungsausschuss gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten.

§ 13 Nutzung, Benutzerkreis

(1) Mitglieder des KIT, deren Studien-, Forschungs-, Lehr- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist, sind berechtigt, die Einrichtungen des Instituts entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen.

Das Direktorium regelt nach Beratung mit den am Institut tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und berufenen leitenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen die Nutzung der vorhandenen Großgeräte sowie die Nutzung der Einrichtungen des Instituts.

(2) Andere Mitglieder des KIT sowie andere Personen können vom Direktorium als Benutzer/-innen zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer/-innen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 14 Rechte und Pflichten

(1) Die nutzungsberechtigten Personen haben das Recht, die Einrichtungen des Instituts nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie der Hausordnung des KIT und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu nutzen.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungen des Instituts so zu nutzen, dass dessen Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere haben sie

- auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,

-
- die Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu nutzen,
 - Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem/der geschäftsführende/n Direktor/-in zu melden,
 - in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Institutspersonals Folge zu leisten und alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen, namentlich persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen.

§ 15 Ausschluss von der Nutzung

(1) Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Nutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Nutzung strafbare Handlungen begehen, können von dem/der geschäftsführende/n Direktor/-in von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss berührt die aus dem Nutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen nicht. Der Anspruch des KIT auf ein festgelegtes Entgelt bleibt bestehen. Dem/der Nutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 16 Entgelt

(1) Die Nutzung des Instituts durch die Mitglieder des KIT ist im Rahmen der Dienstaufgaben kostenfrei. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

(2) Für die Nutzung des Instituts durch Mitglieder anderer Hochschulen und sonstiger Einrichtungen des Landes sowie des Bundes und sonstiger überwiegend öffentlich rechtlich finanzierter Einrichtungen sind Selbstkostenpreise nach den jeweiligen geltenden Vorschriften in Rechnung zu stellen.

(3) Für die Nutzung des Instituts durch sonstige Nutzer/-innen sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind mindestens Selbstkostenpreise zu erheben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Institutsordnung des Instituts für Technische Chemie und Polymerchemie vom 12.11.2009, Amtliche Bekanntmachung 2009 Nr. 4, außer Kraft.

Karlsruhe, den 09. Januar 2017

*Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*